

Nichtamtliche Lesefassung

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO)

§ 1 Beitragshöhe

(1) Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern erhebt, wird auf 14,- Euro festgelegt.¹

(2) Der Sportanteil nach § 50 Abs. 3 Lit. a) OrgS beträgt 2,- Euro.¹

(3) ¹Für das landesweite Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft einen zusätzlichen Beitrag: im Wintersemester 2018/19 und im Sommersemester 2019 jeweils 133,19 Euro, im Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020 jeweils 135,42 Euro je Studierender oder je Studierendem. ²Für das Bussemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2018/19 und im Sommersemester 2019 je einen zusätzlichen Beitrag von 44,40 Euro je Studierender oder je Studierendem. ³Für das Kunst- und Kulturticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019 je einen zusätzlichen Betrag von 9,81 Euro je Studierender oder je Studierendem. ⁴Für das Bussemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020 je einen zusätzlichen Beitrag von 48,90 Euro je Studierender oder je Studierendem. ⁵Für das Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft für das Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2020 je einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 9,99 Euro je Studierender oder je Studierendem. ⁶Für das landesweite Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft einen zusätzlichen Beitrag: im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 jeweils 139,20 Euro sowie für das Leistungsangebot des Nordhessischen Verkehrsverbundes jeweils 3,72 Euro je Studierender oder je Studierendem. ⁷Für das Bussemesterticket STADT erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 je einen zusätzlichen Beitrag von 50,90 € je Studierender oder je Studierendem. ⁸Für das Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft für das Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 je einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 9,84 Euro je Studierender oder je Studierendem. ⁹Für das landesweite Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft einen zusätzlichen Beitrag: im Wintersemester 2021/22 und im Sommersemester 2022 jeweils 138,27 Euro zzgl. 3,80 Euro für die zusätzliche Vereinbarung mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund, je Studierender oder je Studierendem. ¹⁰Für das Bussemesterticket STADT erhebt die Studierendenschaft im

¹Die geänderten Beiträge werden erstmals für das Wintersemester 2021/22 erhoben.

Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022 je einen zusätzlichen Beitrag von 50,90 € je Studierender oder je Studierendem. ¹¹Für das Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022 je einen zusätzlichen Beitrag von 11,14 € je Studierender oder je Studierendem. ¹²Für das landesweite Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft einen zusätzlichen Beitrag: im Wintersemester 2022/23 und im Sommersemester 2023 jeweils in Höhe von 88,60 Euro zzgl. 3,84 Euro für die zusätzliche Vereinbarung mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund, je Studierender oder je Studierendem. ¹³Für das Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft für das Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023 jeweils einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 11,14 €. ¹⁴Für das Bussemesterticket STADT erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023 jeweils einen zusätzlichen Beitrag von 50,90 € je Studierender oder je Studierendem. ¹⁵Für das landesweite Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft einen zusätzlichen Beitrag: im Wintersemester 2023/24 und im Sommersemester 2024 jeweils in Höhe 81,97 Euro zzgl. 3,92 Euro für die zusätzliche Vereinbarung mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund, je Studierender oder je Studierendem. ¹⁶Für das Bussemesterticket STADT erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2023/2024 und das Sommersemester 2024 je einen zusätzlichen Beitrag von 50,90 € je Studierender oder je Studierendem. ¹⁷Für das Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft für das Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024 jeweils einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 11,46 €. ¹⁸Für das deutschlandweite Semesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2024/2025 einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 176,40 € je Studierender*Studierendem. ¹⁹Die Studierendenschaft erhebt für das Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025 jeweils einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 11,52€.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Beurlaubte Studierende werden für die Zeit ihrer Beurlaubung von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Studierende, die im Rahmen eines Doppelpromotionsabkommens an einer weiteren Hochschule immatrikuliert sind, werden auf Antrag von der Zahlung der Beiträge für das Semester befreit, in dem sie sich auf Grund des Doppelpromotionsabkommens überwiegend an der anderen Hochschule aufhalten, sofern sie Beiträge an die dortige Studierendenschaft entrichten. Studierende, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung an einer weiteren Hochschule immatrikuliert sind, werden auf Antrag von der Zahlung der Beiträge in einem dem Verhältnis entsprechenden Umfang, in dem die Universität Göttingen nach der

Kooperationsvereinbarung auf die Erhebung der für sie erhobenen Studienbeiträge beziehungsweise Studiengebühren verzichtet, frei gestellt.

(4) Studierende der Georg-August-Universität Göttingen, die ausschließlich in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert sind, sind von der Zahlung des Beitrags nach § 1 Absatz 3 ab dem Wintersemester 2020/2021 befreit.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule eingezogen.

(2) ¹Die Beiträge können nicht gestundet und nicht erlassen werden, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. ²Erfolgt

a) die Exmatrikulation oder

b) ein Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation oder auf Exmatrikulation

vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, werden die geleisteten Beiträge auf Antrag erstattet, sofern der Studiausweis innerhalb der genannten Frist beim Studierendenbüro eingegangen ist.

(3) ¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 4 Rückerstattung von Beiträgen

(1) ¹Bereits entrichtete Beiträge für die Semestertickets Bus und Bahn werden vom AStA auf Antrag an die Beitragspflichtigen zurückerstattet, soweit diese nach dem Schwerbehindertengesetz einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben. ²Der Antrag muss enthalten:

a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt gemäß Anlage 1 oder Anlage 3,

b) Behindertenausweis in Kopie,

c) eine Immatrikulationsbescheinigung des Antragssemesters.

(2) ¹Eine anteilige Rückerstattung der bereits entrichteten Beiträge für die Semestertickets Bus und Bahn ist auf Antrag möglich für Studierende, welche an einer weiteren niedersächsischen Hochschule immatrikuliert sind und dort ebenfalls ein Bahnsemesterticket erwerben müssen, soweit die Verträge dies umfassen. ²Der Antrag muss enthalten:

a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt gemäß Anlage 2 oder Anlage 4,

b) Immatrikulationsbescheinigung und Semesterticket der zweiten niedersächsischen Hochschule in Kopie,

c) eine Immatrikulationsbescheinigung des Antragssemesters,

d) eine Beitragsquittung des aktuellen Semesters.

(3) ¹Die Anträge nach Abs. 1 bis 2 haben die Ausschlussfristen: SoSe 30. Mai, 23:59 und WiSe: 30. November, 23:59. ²Der AStA gibt die Frist für jedes Semester öffentlich bekannt.

³Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden. ⁴Können für den Antrag erforderliche Unterlagen nicht innerhalb der Antragsfrist erbracht werden und hat die oder der Antragsstellende dies nicht zu vertreten, so kann, wenn die Gründe für dieses Versäumnis gegenüber dem AStA nachgewiesen werden, eine Fristverlängerung gewährt werden.

(4) ¹Für das Sommersemester 2024 ist eine Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge für die Semestertickets Bus und Bahn auch für Studierende möglich, die an einer zweiten deutschen Hochschule eingeschrieben sind und dort ein deutschlandweites Semesterticket erwerben müssen. ²Der Antrag muss enthalten:

a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt gemäß Anlage 2 oder Anlage 4 in einer gemäß der in Satz 1 genannten Bedingungen modifizierten Form,

b) Immatrikulationsbescheinigung und Beleg über Erwerb des deutschlandweiten Semestertickets der zweiten Hochschule,

c) eine Immatrikulationsbescheinigung des Antragssemesters,

d) eine Beitragsquittung des aktuellen Semesters.

³Ausschlussfrist für diese Anträge ist der 30. Juni 2024, 23:59.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1:
Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrags
für Personen mit Schwerbehinderung

Ausschlussfrist: SoSe: 30. Mai, 23:69 / WiSe: 30. November, 23:59

Personalia

Name:

Telefonnummer:

Straße:

PLZ, Wohnort:

E-Mail-Adresse:

Matrikelnummer:

Bankverbindung

IBAN:

BIC:

Kontoinhaber:

Folgende Unterlagen sind in Kopie beizufügen:

- Schwerbehindertenausweis mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck und dem Merkzeichen G, Gl, aG, BI, oder H im Original vorzulegen bzw. in Kopie beizulegen.
- Die Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester

Antragsberechtigter Personenkreis:

Studierende der Georg-August-Universität, welche die Voraussetzungen des §145 und §146 SGB IX (Schwerbehindertengesetz) erfüllen. Nach §145 SGB IX werden Personen mit Schwerbehinderung, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind oder hilflos oder gehörlos sind, von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises unentgeltlich befördert. Um diesen Ausweis erhalten zu können, müssen die persönlichen Voraussetzungen des §146 SGB IX erfüllt sein. Hiernach sind in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erhebliche beeinträchtigt, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

Der Nachweis der erheblichen Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr kann bei schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 nur mit einem Ausweis mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck und einem eingetragenen Markenzeichen G nachgewiesen werden.

Es wird empfohlen die Anträge persönlich im Sekretariat abzugeben, um die Vollständigkeit zu überprüfen.

ACHTUNG: Nur vollständig abgegebene Anträge werden berücksichtigt! Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden. Die antragstellende Person nimmt zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf eine Rückerstattung besteht.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Unrichtige und unvollständige Angaben führen zur Ablehnung und ggf. zur Rückforderung. Mir ist bekannt, dass der AStA die Entscheidung coordiniert mit meiner Matrikelnummer im AStA-Gebäude aushängt und die Antragsstellenden per Mail über die Entscheidung informiert. Ferner ist mir bekannt, dass die dem Antrag beigefügten Angaben und der Antrag selbst fünf Jahre verwahrt werden.

Ort, Datum:

Unterschrift des / der Antragstellenden

Anlage 2:
Antrag auf Rückerstattung des Bus- und Bahnsemestertickets
für doppelt Immatrikulierte

Ausschlussfrist: SoSe: 30. Mai, 23:69 / WiSe: 30. November, 23:59

Personalia

Name:

Telefonnummer:

Straße:

PLZ, Wohnort:

E-Mail-Adresse:

Matrikelnummer:

Bankverbindung

IBAN:

BIC:

Kontoinhaber:

Hiermit beantrage ich , die teilweise Rückerstattung des Bus- und/oder Bahnsemesterticketbeitrags für das aktuell laufende Semester. Die Rückerstattung wird in dem Umfang gezahlt, wie sie durch die jeweils aktuellen Verträge möglich ist. Eine **aktuelle Immatrikulationsbescheinigung** der Georg-August-Universität und eine aktuelle Beitragsquittung lege ich diesem Antrag bei und beantrage die Rückerstattung aufgrund des folgenden Grundes (bitte ankreuzen):
Ich bin an einer weiteren niedersächsischen Hochschule immatrikuliert und bin dort ebenfalls verpflichtet den Semesterticketbeitrag zu zahlen. Eine Kopie meines Semestertickets sowie eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule lege ich diesem Antrag bei. Ich versichere, dass ich keinen ähnlich lautenden Antrag bei der anderen Hochschule gestellt habe. Mir ist bewusst, dass falsche Angaben zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Die Überweisung des Beitrags (ggf. anteilig) soll auf oben angegebenes Konto erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch. Ich füge diesem **Antrag alle oben genannten Anlagen** bei

Ort, Datum:

Unterschrift des / der Antragstellenden

Anlage 3:
**Application for reimbursement of the semester ticket
fee for Students with Disability ID**

Application deadline: SoSe: 30. Mai, 23:69 / WiSe: 30. November, 23:59

Personal Information

Name:	<input type="text"/>
Phone number:	<input type="text"/>
Street, house number:	<input type="text"/>
Postcode, residence:	<input type="text"/>
E-Mail address:	<input type="text"/>
Enrolment number:	<input type="text"/>

Bank details

IBAN:	<input type="text"/>
BIC:	<input type="text"/>
Owner of the account:	<input type="text"/>

Copies of the following documents must be enclosed:

- Disabled person's ID card with half-sided orange imprint and the G, GI, aG, BI or H mark in the original or enclose a copy.
- The certificate of enrollment for the respective semester

Group of persons entitled to apply:

Students of the Georg-August-Universität who fulfill the requirements of §145 and §146 SGB IX (Severely Disabled Persons Act). According to §145 SGB IX, persons with severe disabilities who are significantly impaired in their mobility in road traffic as a result of their disability or who are helpless or deaf are transported free of charge by companies operating public transport on presentation of an appropriately marked ID card. In order to receive this pass, the personal requirements of §146 SGB IX must be met. According to this, a person's freedom of movement in road traffic is significantly impaired if, as a result of a walking impairment, they are unable to cover distances in local traffic that are normally covered on foot without considerable difficulty or without endangering themselves or others.

For severely disabled persons with a degree of disability of at least 80, proof of a significant impairment in their ability to move in road traffic can only be provided with an ID card with an orange area printed on one side and a registered G, GI, aG, BI or H mark.

It is recommended that applications are handed in personally at the secretariat to check that they are complete.

ATTENTION: Only complete applications will be considered! Incomplete applications cannot be processed. The applicant acknowledges that there is no legal entitlement to a refund.

I confirm that the information I have provided is complete and correct. Incorrect and incomplete information will result in rejection and, if necessary, a refund. I am aware that the AStA will display the decision co-dated with my matriculation number in the AStA building and inform the applicant of the decision by email. Furthermore, I am aware that the information attached to the application and the application itself will be kept for five years.

Place, Date:

Signature by applicant (handwritten):

Anlage 4:
Application for a refund of the bus and train semester ticket
With double-enrolment

Application deadline: SoSe: 30. Mai, 23:69 / WiSe: 30. November, 23:59

Personalia

Name:

Phone Number:

Street, house number:

Postcode, residence:

E-Mail address:

Enrolment number:

Bank details

IBAN:

BIC:

Owner of the account:

I, , hereby apply for a partial refund of the bus and/or train semester or train semester ticket fee for the current semester. The refund will be paid to the extent that it is possible under the current contracts. I enclose a current certificate of enrollment and Payment receipt from Georg-August University with this application and request a refund for the following reason (please check the appropriate box):

I am enrolled at another university in Lower Saxony and am also obliged to pay the semester ticket fee at this university. I enclose a copy of my semester ticket and a certificate of enrollment from the other university with this application. I confirm that I have not submitted a similar application to the other university. I am aware that false information may have consequences under civil or criminal law. The contribution (pro rata if applicable) should be transferred to the above account. There is no legal claim. I enclose all attachments to this application

Place, Date:

Signature by applicant (handwritten):
